



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Kundmachung

GZ: B-2023-1204-00325/0001
Datum: 07.11.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at

Gegenstand: Zubau eines Sanitärbereiches bei der bestehenden Fischerhütte, Neubau eines Geräteschuppens (8,40 m² BGF) und einer Blechhütte (15,00 m² BGF) sowie den meldepflichtigen Anschluss an den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen (gem. § 21 Abs. 2 Ziffer 3) Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **02.11.2023**, eingelangt am **02.11.2023**, hat die **Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau eines Sanitärbereiches bei der bestehenden Fischerhütte, Neubau eines Geräteschuppens (8,40 m² BGF) und einer Blechhütte (15,00 m² BGF) sowie den meldepflichtigen Anschluss an den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen (gem. § 21 Abs. 2 Ziffer 3)** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 479/28 aus EZ 66423/00528 in der KG St. Margareten** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Montag, den 27.11.2023, um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** am **Grundstück Nr. 479/28 in der KG 66423 St. Margarethen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:


Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2023-11-07T09:42:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	